

#4763

A b s c h r i f t .

Wir zum Königlichen Oberlandesgerichte in Magdeburg verordneten Präsidenten, Räte und Assessoren fügen hiermit zu wissen, daß wir den in den nachfolgenden von unserm Commissario Oberlandesgerichte- Rat Scheffler aufgenommenen Verhandlungen vom 23. ten Oktober 1834 und 6 ten Januar 1835 enthaltenen Familienschluß der Coppel'schen Familie über die Einführung eines neuen Reglements für die Coppel'sche Familien - Stiftung, welches Reglement nebst den Verzeichnissen der Familianten und jenen Verhandlungen wörtlich also lautet:

Reglement.

für die Coppel'sche Stiftung.

Georg Coppel, Vikarius bei dem hiesigen Domstift, und zugleich Canonikus Jub Aula, welcher am 16ten Dezember 1604 verstorben ist, hat in seinem Testamente über sein Vermögen zu Gunsten seiner Verwandten, welche von seinen Brüdern und Schwestern abstammen, verfügt; das Testament ist jedoch so wenig im Original, als in der Abschrift vorhanden, vielmehr, wahrscheinlich bei der im 30 jährigen Kriege erfolgten Zerstörung von Magdeburg, abhanden gekommen. Da man sonach über die eigentlichen und ursprünglichen Anordnungen des Testators im Unwissenheit war, so verfuhr man nach seinem Willen, wie sich dieser freilich unvollkommen aus den Testamentsrechnungen und anderen unvollständigen Nachrichten ergab, bis zum 15. März 1756, wo auf Veranlassung der von mehreren Interessenten eingegangenen Beschwerden ein von dem Domkapitel, welches die Stiftung verwaltete, am 16 ten November 1755 wegen Verwendung der Revidenten abgefaßtes Reglement von der hiesigen Königlichen Regierung genehmigt wurde.

Dies Reglement ist jedoch an sich sehr mangelhaft, insbesondere

/ aber

aber durch veränderten Umständen, wie durch Aufhebung des Domkapitels und durch die Vergrößerung der Coppahl'schen Familie, für die jetzige Verwaltung der Stiftung fast ganz unzureichend geworden.

Es ist daher allerdings dringendes Bedürfnis geworden, durch ein anderweites Reglement sowohl

- A. die künftige Administration des Stiftungs-Vermögens, also auch
- B. die Grundsätze, wonach die aufkommenden Revenüen unter die genauberechtigten Mitglieder der Familie verteilt werden sollen, festzustellen, und hat deshalb das hiesige königliche Pupillen-Collegium, unter dessen Oberaufsicht die Stiftung steht, den Entwurf eines solchen Reglements angeordnet.

A.

Das Stiftungsvermögen.

besteht in folgenden:

1. in 700 Thaler Gold und 1800 Thaler Cour. baaren Geldern, welche gegenwärtig gegen hypothekarische Sicherheit zu 4 resp. 5 pro Cent jährlichen Zinsen ausgeliehen sind;
2. in vier Worthen und zwei Radeländern, auch einer Wiese vor Jüterbock, so bisher verpachtet worden;
3. in einem Viertel Gras auf der Rothensee'schen Wiese bei Magdeburg, welche im Durchschnitt einen jährlichen Ertrag von 6 Thaler gibt;
4. in 8 1/2 Morgen Acker vor Schönebeck, welche bis zum Jahre 1830 incl. für 33 Thaler halb Gold, halb Courant verpachtet gewesen sind;
5. in 7 1/2 Morgen Ackern daselbst, welche bisher für 30 Thaler Courant verpachtet gewesen sind;
6. in einem von einer, jenseits der Elbe bei Salbke belegenen Wiese, zu K erhebenden jährlichen Erbpachts-Kanon von zwei Talern;
7. in den von verschiedenen Bauerngütern hiesiger Gegend jährlich mit a. 5 Wispel 18 Scheffel 13 5/7 Metzen Weitzen und
b. 2 Wispel 2 Scheffel 9 5/7 Metzen Roggen

aufkommenden Getreidepächten.

Die jährlichen Revenüen hiervon betragen, nach Abzug der notwendigen Ausgaben 4 bis 550 Thaler, welche also für die genußberechtigten Mitglieder der Familie verwendet werden können.

B.

Administration

I.

Das Stiftungsvermögen wird, unter Direktion des Königlichen Pupillen - Collegii oder derjenigen Behörden welcher an dessen Stelle die Oberaufsicht übertragen werden möchte, durch drei Personen zu Magdeburg verwaltet. Diese werden diesmal durch die Familie gewählt, künftig aber ist es bei dem Abgang des Einen oder Anderen den Bleibenden überlassen, selbst zu wählen. In allen Fällen wird die Wahl von der Oberaufsichtsführenden Behörde bestätigt, und von dieser für jeden der drei Administratoren ein Curatorium ausgefertigt, worin die ihnen nach § IV zustehenden Rechte und für den Rendant die ihm nach § III No. 1. zukommende Befugnis zur Einziehung und Erhebung der Revenüen ausgedrückt werden.

II.

Die drei Administratoren müssen jedenfalls rechtliche Leute, von gutem Rufe, in den Geschäften des Bürgerlichen Lebens und des schriftlichen Verkehrsverfahren, zu Magdeburg wohnhaft, der erste, wo möglich ein Rechtsverständiger, und der dritte, als Rendant auch im Rechnungswesen geübt sein.

Zu ihrer Entscheidung erhalten dieselben aus der Stiftungskasse jährlich:

1. der erste Fünfzehn Thaler in Golde,
2. der Zweite Zehn Thaler in Golde und zwei Thaler Courant, und
3. der Dritte, als Rendant:

- a. Zwanzig Thaler halb Gold halb Courant,
- b. Zwanzig Scheffel halb Weizen halb Roggen, und
- c) Ein pro Cent Tantieme von den verausgabten Stipendien und Unterstützungen; diese Tantieme wird dem Stipendiaten und Unterstützten nicht in Abzug gebracht.

Die etwaigen barem Auslagen, zu denen jedoch Schreibgebühren nicht gerechnet werden, werden besonders vergütet.

III.

Vom Rendanten.

1.

Der Rendant ist allein, und ohnedaß es dabei der Zuziehung oder Authorisation der Aufsichtsbehörde oder der beiden anderen Administratoren bedarf, berechtigt und verpflichtet, die jährlichen Revenüen einzuziehen. Er kann daher allein diese Revenüen erheben und darüber quittieren, darüber Prozesse führen, Executionen, Arreste Tax- und Subhastationen und Personalarreste extrahieren, gegen die Erkenntnisse die erlaubten Rechtsmittel einlegen, denselben wiederz entsagen, Cessionen erteilen, Vergleiche und Verträge jeder Art, insbesondere Kauf- und Tauschverträge abschließen, in hypothekarische Löschungen willigen, überhaupt alles tun und erklären, was zur Einziehung dieser Revenüen nötig sein oder er für erforderlich halten möchte, auch in allen Fällen Andere substituieren und bevollmächtigen.

2.

Nur, wenn rücksichtlich der Revenüen Handlungen, Verträge und Verfügungen vorkommen, welche nicht auf ein einzelnes Jahr beschränkt sind, sich vielmehr auf mehrere Jahre erstrecken, z.B. Pachtcontracte über die zur Stiftung gehörigen Grundstücke, mehrjährige Veräußerung der Getreidepächte gegen ein bestimmtes Geldquantum,

so soll der Rendant hierzu zwar der Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht bedürfen, jedoch schuldig sein, bei Handlungen, Verträgen und Verfügungen dieser Art, die beiden anderen Administratoren zuzuziehen und nur in Gemeinschaft mit ihnen solche vorzunehmen und abzuschließen. Die diesfalsigen Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

3.

Die zur Stiftung gehörigen, Martini jeden Jahres mit 5 Wispel 18 Scheffel $3 \frac{5}{7}$ Metzen Weizen und 2 Wispel 2 Scheffel $9 \frac{5}{7}$ Metzen Roggenaufkommenden Pächte hat rendant in Gelde in Rechnung zu stellen. Es wird dabei der Martini jeden Jahres in Magdeburg stattfindende Marktpreis, welcher durch Beibringung des betreffenden Intelligenz- oder Amtsblatts oder sonst nachgewiesen werden muß, zum Grunde gelegt, hiervon jedoch wegen der bei der Naturalablieferung der Pächte durch deren Aufbewahrung, Verkauf und schlechtere Qualität, worin dergleichen Prästationen geliefert zu werden pflegen, entstehende Kosten und Ausfälle Zwanzig Silbergroschen für den Wispel in Abzug gebracht. Wird der hiernach zu berechnende Geldwert nicht wirklich vereinnahmt, so muß Rendant erhebliche Gründe, wodurch er daran behindert worden, angeben und bescheinigen.

4.

Rendant hat in den ersten zwei Monaten jeden Rechnungsjahres, also bis zum letzten Juli, eine mit den erforderlichen Belägen versehene vollständige Rechnung über die vorjährige Administration, worin zugleich die Soll- Einnahme dergestalt aufgenommen wird, daß die ad. A. verzeichnete Substanz des Vermögens daraus ersichtlich ist, dem ersten Administrator zustellen, dieser aber mit dem zweiten Administrator solche binnen den nächsten sechs Wochen zu konfirmieren, auch

/ den

den Rendanten zur Erledigung der Monita anzukalten, und sofern diese erfolgt sein wird, Decharge zu erteilen.

Sollte der Rendant mit Ablegung der Rechnung oder mit Erledigung der Monita säumig sein, so findet das für gleiche Fälle gegen Vormünder gesetzlich zulässige Verfahren gegen ihn Anwendung. Abschrift der abgelegten Rechnung, der dagegen aufgestellten Monita, deren Beantwortung, und der darauf abgefaßten Beschlüsse wird bis zum 1.ten Oktober jeden Jahres, der Oberaufsichtsbehörde eingereicht, eine zweite Abschrift aber an das Gericht zu Jüterbock zur Einsicht und Information der daselbst in dortiger Gegend lebenden Interessenten, gesandt. Die Copialien für beide Abschriften passiren in Rechnung .

5.

Rendant ist schuldig, über seine Geschäftsführung ordentliche und vollständige Akten zu halten, solche, so wie sonstige auf die Sache Bezug habende Schriften und Urkunden ordnungsmäßig aufzubewahren und darüber ein treues und vollständiges Register zu führen und die erforderlichen Ausfertigungen zu besorgen.

6.

Sofern hier nicht besondere Bestimmungen gemacht sind, finden die Vorschriften des A.L.R.Thl.I. Titl 14 § 109 bis 154 auf den Rendanten Anwendung.

7.

Er ist verbunden, für Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen eine Kautio von 200 Thalern schreibe Zweihundert Taler Courant, entweder bar oder durch gute hypothekarische Obligationen zu bestellen. Die Staatsschuldscheine werden jedoch nur nach dem Course angenommen, welchen Sie beider Kautionsbestellung haben, und kann, wenn später der Cours um 15 pro Cent oder mehr sinkt, zum Betrage der sich hiernach ergebenden Differenz, Erhöhung der Kautio gefordert werden. Die Güte und Annehmlichkeit der hypothekarischen Obligationen wird nach denselben Grundsätzen, wonach

Pupillengelder gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden, beurteilt. Die Kautio oder die deren Stelle vertretenden Documente werden in einem unter gemeinschaftlichen Verschlusse der Administratoren von denen jeder einen besonderen Schlüssel hat, stehenden eisernen oder sonst möglichst festen Behältern verwahrt. Besteht die Kautio in barem Gelde, so wird sie, wenn Rendant solches verlangt, bei der Bank zinsbar belegt und die Bank-Obligation auf die angegebene Weise asservirt. Die Zinsen der Kautio verbleiben jedenfalls dem Rendanten.

IV.

Was die Substanz des Vermögens anlangt, so ist der Rendant nur gemeinschaftlich mit den übrigen Administratoren darüber zuverfügen berechtigt. Wenn es also darauf ankommt, Kapitalien einzuziehen, zu erheben, darüber zu quittieren und in deren hypothekarische Löschung zu willigen, die Getreidepächte abzulösen oder zu verwandeln, die Grundstücke zu veräußern oder zu vertauschen, Prozesse zu führen, welche die Substanz betreffen, Vergleiche zu schliessen, und überhaupt Dispositionen über die Substanz zu treffen, so sollen dabei wohl der Rendant, als die beiden andern Administratoren zugezogen werden. Die über das Vermögen der Stiftung vorhandenen Urkunden werden in dem ad. III No. 7 erwähnten gemeinschaftlichen Behältnisse und also unter gemeinschaftlichen Verschlusse sämtlicher Administratoren verwahrt und die zu porteur lautenden Urkunden, wozu auch die Bankobligationen und andere ohne besondere Legitimationsführung leicht zu realisirende geldwerte Papiere zu rechnen sind, von den Administratoren ausser Cours gesetzt.

V.

Am ersten Montag des Monats Juni jeden Jahres versammeln sich die Administratoren in der Wohnung des Ersten von Ihnen oder in einem anderen von diesem zu bestimmenden Local, um sich über das Wohl und das Interesse der Stiftung und die darauf Bezug habenden Gegenstände

/ gemeinschaftlich